Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und Entsorgung von Abfällen 2019 (AGA2019) 6

Merkblatt zur Gestellung von Abfallcontainern 13

Rechtliche Kommentierung 19

Ausschließlichkeitsvermerk für angebotene Containerdienste und/oder Abfallentsorgungsdienste 45

Merkblatt zur Verwendung von AGB 48

§ 10 AGA 2019 – Datenschutz Anschriften der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder 57

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und Entsorgung von Abfällen 2019 (AGA2019)

AGA 2019 (Stand 29.05.2019)

Präambel

[1]Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., *der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse), die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV) und der Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM)* empfehlen den ihren Mitgliedsorganisationen angeschlossenen Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmern die nachstehenden Vertragsbedingungen unverbindlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr. [2]Die Verwendung anderer Vertragsbedingungen bleibt unbenommen. [3]Die Vertragsbedingungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) [1]Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein austauschbarer Wechselbehälter zur Abfallentsorgung, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. [2]Soll der Container besondere Qualifikationen vorweisen, z.B. abrollbar, kranbar, stapelbar, gedeckelt oder flüssigkeitsdicht sein, ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsschluss gesondert anzugeben.

(2) Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist der Besteller des Containers.

(3) Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist der Containerdienst und/oder das Entsorgungsunternehmen.

(4) [1]Die wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus §§ 2 bis 5 und 7 dieser Bedingungen. [2]Dies sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. [3]Auch die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers in §§ 4, 5 und 7 sind solche wesentlichen Vertragspflichten.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen zum vereinbarten Zeitpunkt, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit sowie – je nach Vereinbarung – entweder die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers zu einer vereinbarten Abladestelle (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).

(2) Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle und die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.

(3) Erweist sich eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB.

§ 3 Bereitstellung und Abholung des Containers

(1) [1]Der Auftragnehmer holt den Container zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit ab. [2]Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.

(2) Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers für nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

(4) [1]In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. [2]Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Zufahrten, Aufstellplatz und besondere Pflichten betreffend Bodenverhältnisse

(1) [1]Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. [2]Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkws, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVZO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. [3]Hierbei hat der Auftragnehmer mitzuwirken und bei Vertragsabschluss, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes dem Auftraggeber alle relevanten Gerätedaten des verwendeten Fahrzeugs, wie zulässige Gesamtmasse, auftretende Rad- und Stützdrücke, insbesondere die individuell auftretenden Stützdrücke des Lastmoments bei vollbeladendem Container und die daraus resultierenden Bodenbelastungen sowie die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit mitzuteilen. [4]Erforderlichenfalls sind Lastabtragplatten (Unterlegplatten) zu verwenden. [5]Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

(2) [1]Der Auftraggeber hat bei jedwedem Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seinem Risikobereich stammen. [2]Insbesondere hat der Auftraggeber alle Angaben zu machen, die für den Auftragnehmer erforderlich sind, um das Bodentragfähigkeitsrisiko der spezifischen Aufgabe zu beurteilen. [3]Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu unterirdisch verlaufenden Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. [4]Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich der Auftragnehmer auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. [5]Angabe und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

(3) [1]Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. [2]Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. [3]Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. [4]Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten.

(4) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder am Container.

(5) [1]Dem Auftragnehmer obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. [2]Die dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Auftraggeber zu ersetzen.

§ 5 Absicherung des Containers im Straßenraum

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet insbesondere die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung) vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) [1]Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. [2]Etwaige Mängel der Absicherung sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

(3) [1]Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. [2]Er hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. [3]§ 254 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Beladung des Containers

[1]Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und nicht einseitig beladen werden. [2]Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch Überbeladen des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers hinaus oder die einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der Auftraggeber. [3]Der Auftragnehmer hat auch sonstige geeignete Hinweise zu geben, die ihm bezüglich des Be- und Entladens des Containers typischerweise bekannt sind, soweit der Auftraggeber dieser erkennbar bedarf.

§ 7 Befüllung des Containers

(1) [1]In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. [2]Der Auftraggeber ist auch für die ohne sein Wissen durch Dritte in die Container eingefüllten Stoffe verantwortlich. [3]Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. [4]Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich,
- die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und
- dies dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss mitzuteilen sowie
- die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis und Abfallbegleitschein) zur Verfügung zu stellen.

(1) [1]Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. [2]Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls.

(2) [1]Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. [2]Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. [3]Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, entweder
- den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern,
- die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern oder
- die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.

(3) [4]Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. [5]Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. [6]Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder des Transportfahrzeuges.

(4) [1]Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Container selbsttätig umzusetzen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen. [2]Auch eine Untervermietung der Container ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers in Textform nicht zulässig.

(5) Abweichend von vorstehendem Absatz (5) ist der Auftraggeber im Falle vertragswidriger Befüllung des Containers und hierdurch verursachter Verweigerung des Abtransports durch den Auftragnehmer verpflichtet, die Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und den geleerten Container unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen – zur Abholung durch den Auftragnehmer bereit zu halten.

§ 8 Haftung

(1) **Für Verträge, die ausschließlich die Containergestellung und Beförderung von Abfällen zum vereinbarten Abladeort zum Gegenstand haben, ist die Haftung des Auftragnehmers bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes nach diesen Vorschriften begrenzt auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.**

(2) Für Verträge, die eine Containergestellung und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zum Gegenstand haben, haftet der Auftragnehmer für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

(3) [1]Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht für Personenschäden. [2]Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer oder seine Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln.

(4) [1]Schadensersatzansprüche, die allein die Beförderung der vertragsgegenständlichen Abfälle betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Abfälle. [2]Schadensersatzansprüche, die den mietrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren nach 6 Monaten. [3]Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung. [4]Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung, arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichterbringung garantierter Leistungen sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Fälligkeit der Rechnung

(1) [1]Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. [2]Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrags Vorauszahlung oder Kaution für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kaution nicht rechtzeitig gestellt wird.

(2) [1]Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. [2]Der Auftragnehmer darf im Falle des Verzuges Zinsen erheben, die sich nach § 288 BGB richten.

(3) [1]Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrages entstanden sind, werden vom Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht. [2]Für den Verzug dieser Ansprüche gilt § 9 Absatz 2 dieser Vertragsbedingungen entsprechend. [3]Gegen Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 10 Datenschutz

(1) Zum Zwecke der Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung werden von dem Auftragnehmer gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f EU-DSGVO personenbezogene Daten der jeweiligen Ansprechpartner des Auftraggebers sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern (Entfall- und/oder Abladestellen) erfasst und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

(2) [1]Unter anderem werden die dem Auftragnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern des Auftraggebers sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern zur Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f EU-DSGVO an von dem Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer (z.B. Unterfrachtführer) übermittelt. [2]Der Auftragnehmer hat die Subunternehmer vertraglich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Erfüllung und Durchführung des jeweiligen Subunternehmervertrages entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes als Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO zu verarbeiten.

[3]Seine nachfolgend aufgeführten Betroffenenrechte bezüglich dieser an Subunternehmer übermittelten Daten kann der jeweils Betroffene sowohl gegenüber dem Auftragnehmer als auch gegenüber den Subunternehmern ausüben. [4]Der Auftraggeber ist verpflichtet, die datenschutzrechtlich erforderlichen Informationen jeweils ordnungsgemäß auch an seine Vertragspartner in der Entsorgungskette zu erteilen, soweit entsprechende personenbezogene Daten von Ansprechpartnern dieser Vertragspartner an den Auftraggeber weitergegeben und durch diesen an den Auftragnehmer übermittelt werden. [5]Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die auf einem Verstoß des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen beruhen, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.

(3) [1]Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie den Zeitraum kaufmännischer und steuerlicher Aufbewahrungsfristen, üblicherweise zehn Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Leistungsaustausch stattfand, aufbewahrt. [2]Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Auftragnehmer die Daten umgehend vernichten bzw. löschen.

(4) **Für den Zeitraum der Aufbewahrung ist der jeweils Betroffene jederzeit berechtigt, um Auskunftserteilung über seine bei dem Auftragnehmer gespeicherten Daten zu ersuchen.**

(5) **[1]Der Betroffene kann darüber hinaus jederzeit die Berichtigung oder Löschung einzelner personenbezogener Daten sowie eine Beschränkung der Datenverarbeitung verlangen bzw. der Datenverarbeitung widersprechen, soweit dies dem berechtigten Interesse des Auftragnehmers an der Fortsetzung der Datenverarbeitung, insbesondere vor dem Hintergrund der Vertragsdurchführung sowie der o.g. kaufmännischen und steuerlichen Aufbewahrungsfristen, nicht entgegensteht. [2]Zudem steht dem Betroffenen ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. [3]Die weiteren Rechte des Betroffenen ergeben sich aus Art. 15-23 EU-DSGVO.**

(6) **[1]Der Betroffene ist berechtigt, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. [2]Die Kontaktdaten der für den Auftragnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde lauten: [*Kontaktdaten der jeweils zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit*]**

(7) [1]Bezüglich etwaiger personenbezogener Daten Dritter, die gegebenenfalls in oder an den in die Container eingefüllten Materialien enthalten oder angebracht sind (z.B. Adressaufkleber auf Altpapier und Kartonagen, Daten auf Elektro-Alt-Geräten), wurden die jeweils Betroffenen von dem Auftraggeber auf ihre jeweilige Eigenverantwortung im Hinblick auf die eigenständige Löschung, Unkenntlichmachung oder anderweitige Vernichtung personenbezogener Daten hingewiesen. [2]Ist der Auftraggeber selbst Betroffener im Sinne des Datenschutzes, wird ihm ein entsprechender Hinweis hiermit durch den Auftragnehmer erteilt. [3]Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer insoweit nicht ausdrücklich (auch) rechtswirksam mit einer Auftragsverarbeitung i.S.v. Art. 28 EU-DSGVO beauftragt, haftet der Auftragnehmer für etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben weder gegenüber den Betroffenen noch gegenüber dem Auftraggeber. [4]Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen wegen etwaiger Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

[1]Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. [2]Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. [3]Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

§ 12 Salvatorische Klausel

[1]Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. [2]Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

E&O Entsorgung GmbH

Merkblatt zur Gestellung von Abfallcontainern

Gestellung von Abfallcontainern

Immer wieder kommt es zu Fragen bei der Gestellung von Containern. Die wichtigsten Antworten soll dieses Merkblatt geben.

Das Merkblatt beruht auf den von den oben genannten Verbänden der mittelständischen Entsorgungswirtschaft gemeinsam herausgegebenen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und Entsorgung von Abfällen 2019 (AGA 2019)“, Stand 29.05.2019.
Diese erhalten Sie bei Ihrem Container-/Entsorgungsdienstleister oder unter (Internetseiten der jeweiligen Verbände)
Bei weiteren Fragen hilft Ihnen Ihr Container-/Entsorgungsdienstleiste gerne weiter!

1 Genehmigungen einholen

Als Auftraggeber obliegt Ihnen – soweit nichts anderes vereinbar ist – die Pflicht, vor Beauftragung zur Containergestellung alle notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Prüfen Sie also rechtzeitig vor Auftragserteilung, ob für die Gestellung eines Containers eine besondere Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) benötigt wird. Zuständig ist die Kommune, in welcher der Container gestellt werden soll.

Eine solche behördliche Erlaubnis wird im Allgemeinen dann benötigt, wenn der Container im öffentlichen Verkehrsraum (beispielsweise auf einem Parkplatz oder auf dem Gehweg) abgestellt werden soll. Oft werden einzuhaltende Mindestbreiten vorgeschrieben. Die Notwendigkeiten und Voraussetzungen weichen in vielen Kommunen ab.

Ist für die Gestellung eines Abfallcontainers das Befahren einer Privatstraße erforderlich oder soll der Abfallcontainer auf einem privaten Grundstück gestellt werden, müssen Sie vor Auftragserteilung die entsprechenden Erlaubnisse des Berechtigten einholen.

2 Eingesetzte Fahrzeuge

Im Bereich der Entsorgung bei nichtgewerblichen Kunden werden grundsätzlich zwei standardisierte Fahrzeuge eingesetzt, nämlich Absetzkipperfahrzeuge und Abrollkipperfahrzeuge. Diese unterscheiden sich zum einen vom Containervolumen, zum anderen vom Absetz- und Aufnahmeprozedere der Container.

Nachfolgend werden die wesentlichen Unterschiede erklärt:

Absetzkipperfahrzeuge können Absetzmulden (auch Absetzcontainer genannt) in unterschiedlichen Arten und Größen transportieren. Diese Mulden gibt es in Größen von 1 bis 20 m³ Inhalt und sind in ihren Maßen und Ausführungen in der DIN 30720 genormt.

Absetzmulden sind mit Ketten an zwei hydraulischen, nach hinten klappbaren und ausfahrbaren Schwenkarmen befestigt. Zum Auf- und Abladen der Container müssen zwecks Stabilisierung zwei Stützfüße im Heck des Fahrzeugs ausgefahren werden, um zu verhindern, dass dieses vorne angehoben wird.

Zum Entleeren der Absetzmulde werden die Arme wie beim Absetzen über das Heck hinausgefahren. Allerdings wird dazu der Container mit einem Haken am hinteren Teil der Ladefläche in der Fahrzeugmitte festgehalten. Anschließend wird der Absetzcontainer nach hinten ausgekippt.

Abrollcontainerfahrzeuge werden auch Abrollkipper, Hakengerät oder Hakenabroller genannt. Die Fahrzeuge können nach DIN 30722 genormte Ladebehälter (sog. Abrollcontainer) in Größen von 10 bis 40 m³ transportieren.

Die Abrollcontainer gibt es in verschiedenen Längen und Ausführungen. Diese werden über zwei 300 mm breite Stahlrollen am hinteren Ende auf das Fahrzeug gezogen bzw. abgesetzt. Dazu benutzt das Fahrzeug einen hydraulisch betriebenen Haken.

3 Ausreichende Anfahr- und Stellfläche sicherstellen

Gewährleisten Sie die Befahrbarkeit Ihres Grundstückes und der Zufahrtswege! Berücksichtigen Sie dabei die erheblichen Gewichte des Fahrzeuges, welches je nach Fahrzeuggröße bis zu 32 t betragen kann. Dabei müssen die beiden gängigen Containertransport-Systeme unterschieden werden:

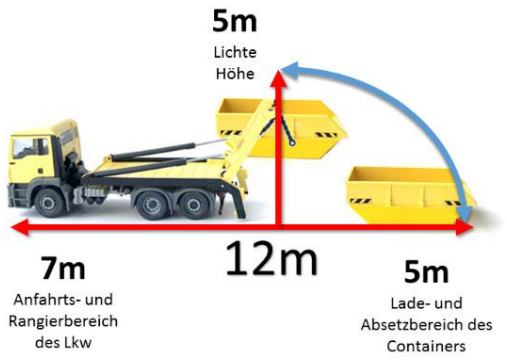

Absetzkipperfahrzeug mit Absetzbehälter

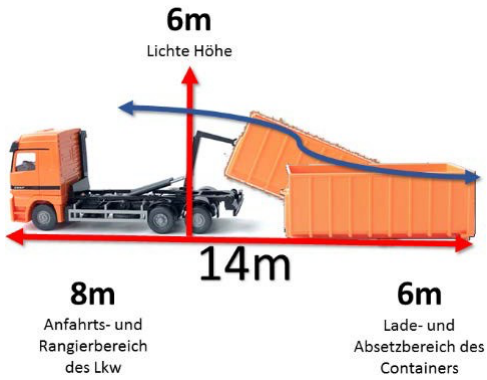

Abrollcontainerfahrzeug mit Abrollbehälter

Sowohl für die Anfahrt des Lkw als auch zum Auf- und Abladen des Abfallcontainers sind bestimmte Bereiche freizuhalten: Abhängig vom eingesetzten Fahrzeug und Container ist eine freie Gestellungsfläche bis **14 m** erforderlich.

Bei einem Absetzkipper muss über dem Lkw eine lichte Höhe von **5 m** frei sein, da der Container beim Ladevorgang angehoben und über das Heck abgesetzt wird. Bei Einsatz eines Abrollcontainers ist eine lichte Höhe von bis zu **6 m** erforderlich. Achten Sie beispielsweise auf freihängende **Strom- oder Telefonleitungen**.

Die Container können während des Beladevorgangs grundsätzlich nicht gedreht werden. Beachten Sie dies insbesondere zur Abholung des Containers. Deswegen muss vor der Containerrückseite ein Bereich von bis zu **6 m** freigehalten werden, damit das Fahrzeug den Container auf- und abladen kann. Außerdem darf der gemietete Container nicht durch Radlader oder Bagger verschoben werden, da er dabei beschädigt werden kann. Berücksichtigen Sie ebenso, dass die Fahrzeuge meist eine Breite von 2,55m haben und der Fahrer noch in der Lage sein muss, das Fahrzeug sowohl zu rangieren als auch in dieses ein- und auszusteigen. Eine befahrbare Breite von **3m** kann als ausreichend angesehen werden.

Bitte sprechen Sie Ihren Container-/Entsorgungsdienstleister an, falls Sie noch Fragen hinsichtlich der Gewichte und der einzuhaltenden Abstände haben.

4 Bodentauglichkeit und Befahrbarkeit der Abladestelle gewährleisten

Beachten Sie ebenso, dass die **Bodentauglichkeit** sowohl der Zu- und Abfahrtwege als auch des Containergestellungsplatzes gewährleistet sein muss. Weisen Sie den Container-/Entsorgungsdienstleister schon bei Auftragserteilung auf besondere Risiken bezüglich der Bodenverhältnisse hin, wie z.B. Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen oder Hohlräume. Für den Container-/Entsorgungsdienstleister sind diese Hinweise für die Einsatzplanung notwendig, weil bei der Containergestellung, abhängig vom eingesetzten Fahrzeug, sehr hohe punktuelle Gewichtsbelastungen entstehen. Da der Container-/Entsorgungsdienstleister das Grundstück, auf welchem der Container gestellt werden soll, nicht kennt, ist er zur Vermeidung von Schäden auf diese Hinweise angewiesen.

Damit Sie die Belastungen einschätzen können, werden diese nachfolgend näher erläutert:

Absetzkipper
Zum Absetzen des Containers müssen die beiden hinteren Stützen hydraulisch ausgefahren werden, die Hinterachsen des Fahrzeuges werden dabei entlastet. Anschließend kann der Container auf den Boden abgesenkt werden.

Abrollkipper
Der Container wird abgerollt und kommt beim Ladevorgang lediglich auf zwei Stahlrollen zum Liegen, die beim Auf- / und Abladen einer relativ hohen, punktuellen Gewichtsbelastung unterliegen.

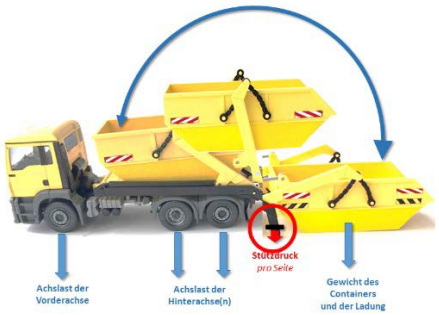

Bodenbelastung:
Die Kraft durch die beiden Stützen beim Auf- und Absetzen wirkt auf zwei relativ kleine Flächen auf den Boden (Stützdruck).

Bodenbelastung:
Die Kraft durch die Rollen beim Aufziehen und Absetzen auf den Boden (Rollendruck) der zwei 300 mm breiten Stahlrollen am hinteren Ende beträgt bis zu 75% des Containergewichtes (Nutzlast einschließlich Containerleergewicht)!

Bitte sprechen Sie Ihren Container-/Entsorgungsdienstleister an, falls Sie noch Fragen hinsichtlich der Gewichte und der einzuhaltenden Abstände haben.

5 Container richtig befüllen

Im Zusammenhang mit der Beladung des Containers sind einige Punkte zu beachten.

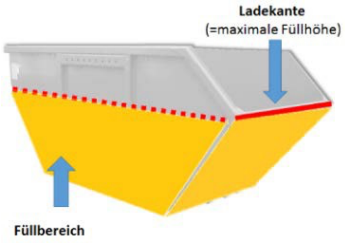

Der Container darf
- nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände),
- nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und
- nicht einseitig beladen werden.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Kipperfahrzeug wegen des zu hohen Gewichtes (Überladung) den Container nicht mehr anheben und aufladen kann.

Dies ist gerade bei besonders schwerem Material, insbesondere bei Steinen, Abbruchmaterial und Erdaushub zu beachten. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden.

Wird der Container hingegen mit anderen als den vereinbarten Abfällen befüllt,
- bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Container-/Entsorgungsdienstleisters.
- führt dies gegebenenfalls auch dazu, dass der Container nicht mitgenommen werden kann und die Abfälle entsorgt werden können und
- führt damit zu höheren Kosten!

Deswegen ist es wichtig, schon vorher den Einsatzzweck genau mit Ihrem Container-/Entsorgungsdienstleister abzusprechen. Dieser kann den für den Einsatzweck passenden Container und ggf. ein speziell geeignetes Fahrzeug stellen.
Als Auftraggeber sind Sie zur Kontrolle der Verkehrssicherheit des Containers verpflichtet.

6 Container richtig absichern

Kontrolle der Verkehrssicherheit gewährleisten

Sobald ein Container im öffentlichem Verkehrsraum abgestellt wurde, gilt dieser als „Verkehrshindernis“ (siehe § 32 Abs. 1 StVO) und muss entsprechend abgesichert werden. Zur Absicherung geeignet können Absperrbaken sein, in manchen Fällen ist aber auch ein Bauzaun erforderlich. Bei Dunkelheit muss entweder der Container selbst beleuchtet sein oder zugelassene lichttechnische Einrichtungen (z.B. Blinkleuchten) müssen verwendet werden.

Während der Mietzeit des Containers müssen Sie den verkehrssicheren Zustand des Containers gewährleisten. Informieren Sie den Container-/Entsorgungsdienstleister, wenn Sie einen Mangel bemerken, beispielsweise wenn eine Blinkleuchte nicht mehr funktioniert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Container-/Entsorgungsdienstleister.

© BGL e.V. 2019

Rechtliche Kommentierung

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und Entsorgung von Abfällen 2019 (AGA 2019)

Vorwort

Die Bereitstellung von Abfallcontainern, die vom Auftraggeber befüllt werden, die Miete des Containers für den vereinbarten Zeitraum, der Abtransport durch den Auftragnehmer und die Besorgung der Abfallbeseitigung sind ein einheitlicher Geschäftsvorgang, der aber in seinen verschiedenen Leistungskomponenten unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zuzuordnen ist. Mittelständische Transportlogistikunternehmer, die Containerdienste und/oder die Entsorgung von Abfällen anbieten, äußerten daher den Wunsch, ihren Geschäften vereinheitlichte Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen. Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. als Spitzenverband des deutschen Transportlogistikgewerbes kam diesem Wunsch nach und entwickelte im Jahr 2004 gemeinsam mit betroffenen Unternehmen die » Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern (AGA) « als unverbindliche Verbandsempfehlung.

- Neu ist, dass das Bedingungswerk neben dem BGL auch von dem Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse), der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV) und dem Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM) gemeinsam ihren angeschlossenen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Verwendung empfohlen wird.

- Da Gegenstand des Bedingungswerkes ein Geschehensablauf ist, der aus unterschiedlichen Einzelaspekten besteht – neben der Bereitstellung und Überlassung des Containers für einen bestimmten Zeitraum als Vermietung, der Abbeförderung des beladenen Containers als Frachtgeschäft auch (soweit vertraglich vereinbart) die Entsorgung des Abfalls als Werkvertrag, wurde der Name des Bedingungswerkes zur Klarstellung ergänzt: » Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und die Entsorgung von Abfällen 2019 (AGA 2019) «[1].

[1] Die aktuelle Fassung der AGA 2019 (Stand 29.05.2019) ist auf der Internetseite des BGL (www.bgl-ev.de) abrufbar.

- Daneben wurden die AGA 2019 insbesondere an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs[2] zur Verantwortung für die Bodentragfähigkeit angepasst, in der Haftungsklausel die werkvertraglichen Leistungen berücksichtigt und eine Klausel zum Datenschutz aufgenommen.

[2] BGH, Urt. v. 28.01.2016.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und die Entsorgung von Abfällen 2019 – (AGA 2019) (Stand 29.05.2019)

Präambel

[1]Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse), die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV) und der Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM) empfehlen den ihren Mitgliedsorganisationen angeschlossenen Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmern die nachstehenden Vertragsbedingungen unverbindlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr. [2]Die Verwendung anderer Vertragsbedingungen bleibt unbenommen. [3]Die Vertragsbedingungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Von der Rechtsnatur her handelt es sich bei den AGA 2019 um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. § 305 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die (noch) nicht zum Handelsbrauch gemäß § 346 Handelsgesetzbuch (HGB) geworden sind.

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) [1]Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein austauschbarer Wechselbehälter zur Abfallentsorgung, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. [2]Soll der Container besondere Qualifikationen vorweisen, z.B. abrollbar, kranbar, stapelbar, gedeckelt oder flüssigkeitsdicht sein, ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsschluss gesondert anzugeben.

§ 1 Abs. 1 S. 1 AGA 2019 definiert den Begriff des Containers. Mit Container i.S.d. AGA 2019 ist kein Seefracht-Container bzw. Großraumbehälter nach ISO 668 gemeint, sondern ein austauschbarer Wechselbehälter zur Abfallentsorgung. Der Bezug auf die Bauart nach den anerkannten Regeln der Technik dient dazu, einen entsprechenden Sicherheitsstandard für die verwendeten Container festzuschreiben.

(2) Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist der Besteller des Containers.

(3) Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist der Containerdienst und/oder das Entsorgungsunternehmen.

§ 1 Abs. 2 und 3 AGA 2019 definieren den Begriff des Auftraggebers und den des Auftragnehmers, so wie sie im Rahmen der AGA 2019 verwandt werden. Auftraggeber kann sowohl ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB als auch ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sein.

(4) [1]Die wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus §§ 2 bis 5 und 7 dieser Bedingungen. [2]Dies sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. [3]Auch die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers in §§ 4, 5 und 7 sind solche wesentlichen Vertragspflichten.

In § 1 Absatz 4 AGA 2019 wurde die Definition der wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten (Kardinalpflichten) im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung[3] aufgenommen. Die konkreten wesentlichen Vertragspflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet, sind aufgezählt.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen zum vereinbarten Zeitpunkt, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit sowie – je nach Vereinbarung – entweder die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers zu einer vereinbarten Abladestelle (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).

Gegenstand des Bedingungswerkes ist ein Geschäftsablauf, der aus unterschiedlichen Einzelaspekten besteht; es handelt sich um die Bereitstellung und Überlassung des Containers für einen bestimmten Zeitraum als Vermietung, die Abbeförderung des beladenen Containers als Frachtgeschäft und die Entsorgung des Abfalls als Werkvertrag.

Die aufgezählten Leistungen sind in einem vereinbarten zeitlichen Ablauf nebeneinander geschuldet. Die Einzelleistungen addieren sich dabei zu dem von den Parteien gewünschten wirtschaftlichen Gesamtergebnis. Somit handelt es sich bei dem

[3] *BGH*, Urteil vom 20.07.2005, Az. VIII ZR 121/04.

vorliegenden Vertragstyp um einen Typenkombinationsvertrag[4]. Der Vertragstyp besteht aus mietrechtlichen Elementen (Containermiete) §§ 535 ff. BGB, werkvertraglichen Elementen (Entsorgung von Abfällen) §§ 631 ff. BGB und frachtvertraglichen Elementen (Bereitstellung, Abfuhr und Leerung des Containers) §§ 407 ff. HGB.

(2) Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle und die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.

Der Regelfall im Frachtrecht ist, dass der Auftraggeber den Empfänger bestimmt[5]. Da im Bereich der Abfallentsorgung aber häufig auch der Containerdienst mit der ordnungsgemäßen Entsorgung der jeweiligen Abfälle beauftragt ist, fällt die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Zwischenlager, Sortier- oder Entsorgungsanlage) in diesem Fall in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, da dieser als Abfallentsorger nicht nur die vertragliche, sondern auch die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle (mit-)trägt. Nur in Fällen, in denen es sich insoweit ausdrücklich lediglich um eine Containergestellung nebst Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers an einer von dem Auftraggeber vorgegebenen Abladestelle handelt, ist der Auftragnehmer rechtlich von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle befreit. In diesen Fällen muss die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle zwangsläufig durch den Auftraggeber getroffen werden.

(3) Erweist sich eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB.

Sofern sich die vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Abfalls als ungeeignet erweist, liegt nach den AGA 2019 ein Ablieferungshindernis vor. Damit findet

---

[4] Instruktiv zum Typenkombinationsvertrag: *Temme*, Rechtliche Handhabung typengemischter Verträge, TranspR 2008, S. 374, 377.
[5] Vgl. *Koller*, Transportrecht, 9. Aufl., 2016, § 407 HGB, Rn. 9; MüKo-*Thume*, Transportrecht, 3. Aufl., 2014, § 407 HGB, Rn. 15.

die Regelung des § 419 HGB mit dem Weisungsrecht des Auftraggebers und der möglichen Dispositionsbefugnis des Auftragnehmers bei fehlender Weisung Anwendung[6].

§ 3 Bereitstellung und Abholung des Containers

(1) [1]Der Auftragnehmer holt den Container zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit ab. [2]Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 3 AGA 2019 unterscheidet zwischen den Vertragsleistungen der Bereitstellung und der Abholung des Containers. Gemäß § 3 Abs. 1 AGA 2019 erfolgt die Abholung des Containers durch den Auftragnehmer zum vereinbarten Zeitpunkt – zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

(2) Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.

Da es sich im Rahmen dieses typenkombinierten Vertrags mit der Miete des Containers um eine mietrechtliche Vertragsleistung handelt, ergibt sich die Entschädigung des Auftragnehmers („Vermieter“) bei verspäteter Rückgabe des Containers aus den §§ 546, 546 a BGB. Unbenommen ist es darüber hinaus, Ersatz entstandener Aufwendungen durch die verspätete Rückgabe des Containers zu verlangen.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers für nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Der Haftungsausschluss in § 3 Abs. 3 AGA 2019 für Verspätungsschäden, die ursächlich aus höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen entstanden sind,

---

[6] Vgl. zu den sich aus § 419 HGB ergebenden Rechten und Pflichten: *Koller*, a.a.O., § 419 HGB, Rn. 1 ff.;
Jaegers, in: Knorre/Demuth/Schmid, Handbuch des Transportrechts, 2. Aufl., 2015, Rn. 392 ff.

entspricht § 307 BGB. Der Begriff „Unvermeidbarkeit“ ist so auszulegen, dass der Auftragnehmer die Leistungsstörung trotz Wahrung der erforderlichen Sorgfalt nicht vermeiden konnte[7]. Das bedeutet, die Klausel gilt nur dann, wenn der Unternehmer den Verspätungsschaden auch bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.

(4) [1]In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. [2]Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die nicht rechtzeitige Gestellung des Containers und/oder des Absetzfahrzeugs ist kein Fall der Lieferfristüberschreitung i.S.v. §§ 423, 425 Abs. 1, 3. Alt. HGB, sondern ein Fall der Nebenpflichtverletzung nach § 280 BGB[8]. Daher kann die Haftung nur auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt werden. Die Haftungsbegrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Formulierung entspricht der in Ziff. 12.3 AGB-BSK Kran+Transport 2013 gewählten Bestimmung über die Haftung für andere als Güterschäden.

§ 4 Zufahrten, Aufstellplatz und besondere Pflichten betreffend Bodenverhältnisse

(1) [1]Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. [2]Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkws, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVZO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. [3]Hierbei hat der Auftragnehmer mitzuwirken und bei Vertragsabschluss, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes dem Auftraggeber alle relevanten Gerätedaten des verwendeten Fahrzeugs, wie zulässige Gesamtmasse, auftretende Rad- und Stützdrücke, insbesondere die individuell auftretenden Stützdrücke des Lastmoments bei vollbeladendem Container und die daraus resultierenden Bodenbelastungen sowie die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit mitzuteilen. [4]Erforderlichenfalls sind Lastabtragplatten (Unterlegplatten) zu verwenden. [5]Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

---

[7] *Koller*, a.a.O., Ziff. 12 AGB/BSK, Rn. 1.
[8] *Koller*, a.a.O., § 425 HGB, Rn. 39; vgl. auch *Saller*, Neue Geschäftsbedingungen des Großraum- und Schwertransportgewerbes, TranspR 2013, S. 408, 418.

(2) [1]Der Auftraggeber hat bei jedwedem Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seinem Risikobereich stammen. [2]Insbesondere hat der Auftraggeber alle Angaben zu machen, die für den Auftragnehmer erforderlich sind, um das Bodentragfähigkeitsrisiko der spezifischen Aufgabe zu beurteilen. [3]Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu unterirdisch verlaufenden Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. [4]Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich der Auftragnehmer auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. [5]Angabe und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

In § 4 Abs. 1 und 2 AGA 2019 wurde die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Verantwortlichkeit für das Bodenrisiko[9] eingearbeitet und die Risikobereiche des Auftraggebers und des Auftragnehmers gleichwertig gegeneinander abgewogen (§§ 644, 645 BGB). Der BGH hatte in seiner Entscheidung festgestellt, dass das einschränkungslose übertragen des Bodenrisikos (Geeignetheit der Bodenverhältnisse auf den Autokraneinsatz) auf den Auftraggeber ohne Festlegung von Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers in Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Auftraggeber unangemessen benachteilige und eine entsprechende AGB-Klausel gemäß §§ 305 ff. BGB unwirksam sei.

Gerade bei der Verwendung von Containerfahrzeugen und ihrer Hydraulik entstehen hohe Bodenbelastungen. Daher muss die Eignung des Grundes und des Bodens vor Ausführung des Auftrags geklärt sein. Nach § 4 Abs. 2 AGA 2019 hat grundsätzlich der Auftraggeber bei jedwedem Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege den Auftragnehmer auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren. Diese Risiken hat der Auftraggeber entweder selbst

[9] *BGH*, Urteil vom 28.01.2016, Az. I ZR 60/14.

zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seiner Risikosphäre stammen. Den Auftragnehmer treffen Mitwirkungs-/Informationspflichten gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 AGA 2019.

Anders als in Ziff. 20. AGB/BSK Kran+Transport 2013 wurde in § 4 AGA 2019 von einer enumerativen Aufzählung der Verantwortungsbereiche des Auftraggebers abgesehen.

Hinsichtlich des Gesamtgewichts und der Abmessungen des Transportfahrzeugs wurde auf die Regelungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Bezug genommen[10].

Gefahrlosigkeit i.S.d. Klausel ist zu bejahen, wenn die Gefahren nicht das Maß derjenigen Risiken, die bei Aufträgen der gegebenen Art typisch oder konkret vorsehbar sind, übersteigen[11].

(3) [1]Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen.[2]Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. [3]Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. [4]Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten.

Dem Auftragsnehmer obliegt die Pflicht der Fahrwegeerkundung und Fahrwegeprüfung für öffentliche Straßen, Wege und Plätze zur Durchführung des Auftrags.

Dagegen muss der Auftraggeber nach der AGA 2019 die Erlaubnis zur Benutzung von privaten Grundstücken oder von Privatstraßen für die beabsichtigten Containerarbeiten einholen. Die Regelung lehnt sich an Ziff. 19 AGB/BSK Kran+Transport 2013 an[12]. Der Auftraggeber hat hier insbesondere die erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer etwa unbefugten Inanspruchnahme des fremden Grundstücks ergeben können. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

---

[10] Hentschel/König/Dauer-*Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 44. Aufl., 2017, § 32 StVZO, Rn. 1 ff. und § 34 StVZO, Rn. 1 ff.
[11] *Saller*, Fahrzeugkrane, Bd. 2, 2002, S. 214; *Koller*, a.a.O., Ziff. 18 AGB/BSK, Rn. 1.
[12] *Saller*, TranspR 2013, S. 408, 421.

(4) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder am Container.

Verletzt der Auftraggeber seine Pflichten nach § 4 Abs. 1 bis 3 AGA 2019 schuldhaft, so haftet er dem Auftragnehmer für jeden daraus entstehenden Schaden.

(5) [1]Dem Auftragnehmer obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. [2]Die dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Auftraggeber zu ersetzen.

Grundsätzlich obliegt dem Auftragnehmer die Pflicht zur Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen eines Containers) zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche. Allerdings räumt die Klausel die Möglichkeit ein, dass die Vertragsparteien eine anderweitige vertragliche Vereinbarung treffen können.

§ 5 Absicherung des Containers im Straßenraum

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet insbesondere die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung) vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Den Auftragnehmer treffen die nicht abschließend aufgelisteten gesetzlichen Pflichten zur Absicherung des Containers im Straßenraum.

(2) [1]Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. [2]Etwaige Mängel der Absicherung sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
Im Rahmen des rechtlich Möglichen legt § 5 Abs. 2 AGA 2019 dem Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht in Form einer Kontrollpflicht auf. Dies ist gerechtfertigt, weil für den an sich verpflichteten Auftragnehmer eine permanente Präsenz zur Überwachung der Absicherungsmaßnahmen nicht zumutbar ist.

Sollte z.B. die Blinkleuchte einer Warnbake, die den Container sichert, defekt sein, und dies zu einem Zeitpunkt geschehen, wenn der Auftragnehmer nicht vor Ort ist,

so muss der Auftraggeber – bei Kenntnisnahme – diesen Umstand unverzüglich dem Auftragnehmer anzeigen, damit dieser entsprechende Maßnahmen einleiten kann.

(3) [1]Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. [2]Er hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. [3]§ 254 BGB bleibt unberührt.

Die Klausel regelt die Rechtsfolge, soweit der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten aus § 5 Abs. 2 AGA 2019 nicht nachkommt. Falls der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt und sich daraus ein Schaden für einen Dritten ergibt, hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Mitverschuldenseinwand bleibt unberührt.

§ 6 Beladung des Containers

[1]Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und nicht einseitig beladen werden. [2]Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch Überbeladen des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers hinaus oder die einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der Auftraggeber. [3]Der Auftragnehmer hat auch sonstige geeignete Hinweise zu geben, die ihm bezüglich des Be- und Entladens des Containers typischerweise bekannt sind, soweit der Auftraggeber dieser erkennbar bedarf.

Die Regelung in § 6 AGA 2019 betrifft die physische Beladung des Containers mit Abfall, während § 7 AGA 2019 die Beladung mit den vertragsgemäßen bzw. -widrigen Abfällen regelt.

§ 6 S. 1 AGA 2019 unterscheidet drei Tatbestände: Das Unterlassen der „Überbeladung“ des Containers der Höhe nach, das der gewichtsmäßigen Überbeladung und das der einseitigen Beladung. An die Nichtbeachtung dieser Pflichten durch den Auftraggeber knüpft Satz 2 die Rechtsfolge für entstandene Schäden und Aufwendungen des Auftragnehmers und orientiert sich an § 414 HGB.

Ersatzfähig sind alle Schäden des Auftragnehmers. Hierzu zählen u.a. Personen- und Sachschäden, die der Auftragnehmer selbst erleidet[13]. Aufwendungen sind alle

[13] MüKo-*Thume*, a.a.O., § 414 HGB, Rn. 17; *Koller*, a.a.O., § 414 HGB, Rn. 15

Vermögensopfer, die der Auftragnehmer wegen ergriffener Maßnahmen gemacht hat, einschließlich derjenigen Vermögensopfer, die sich als notwendige Folge der Maßnahme ergeben[14]. Dazu zählt auch der Ersatz der vom Auftragnehmer aufgewendeten Zeit und Arbeitskraft[15].

Nach § 6 Satz 3 AGA 2019 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die notwendigen Hinweise zur gleichmäßigen und symmetrischen Beladung des Containers zugeben.

§ 7 Befüllung des Containers

(1) [1]In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. [2]Der Auftraggeber ist auch für die ohne sein Wissen durch Dritte in die Container eingefüllten Stoffe verantwortlich. [3]Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. [4]Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.

Die Regelung des § 7 Abs. 1 AGA 2019 verpflichtet den Auftraggeber, den Container nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen zu befüllen. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen durch den Auftraggeber bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Verweis auf die AVV[16], dürfte in der Praxis einen Großteil der Fälle erfassen. Die AVV selbst ist aber nicht abschließend, da z.B. ölverunreinigter Boden im Abfallverzeichnis der Verordnung nicht aufgeführt ist.

[14] Palandt-*Sprau*, BGB-Kommentar, 73. Aufl,. 2014, § 670 BGB, Rn. 3.
[15] MüKo-*Thume*, a.a.O., § 414 HGB, Rn. 18.
[16] Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24.Februar 2012 (BGBi. I S. 212) geändert worden ist.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- **die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und**
- **dies dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss mitzuteilen sowie**
- **die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis und Abfallbegleitschein) zur Verfügung zu stellen.**

§ 7 Abs. 2 AGA 2019 verleiht den öffentlich-rechtlichen Pflichten privatrechtliche Wirkung. Den Auftraggeber trifft die Mitteilungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer hinsichtlich der Einstufung der Abfälle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Für Leistungsstörungen finden die allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen Anwendung. Dem Auftragnehmer kommen (gegenüber einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB) die Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 1 AGA 2019 zugute.

(3) [1]Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. [2]Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls.

Die Klausel bestimmt – wie auch schon § 7 Abs. 2 AGA 2019 –, dass dem Auftraggeber die alleinige Verantwortlichkeit für die richtige Einstufung des Abfalls nach den rechtlichen Vorgaben obliegt und ihm die aufgeführten Rechtsfolgen – Schadensersatz und Ersatz für Aufwendungen – bei Unterlassung der Pflichten treffen. Die gleichen Rechtsfolgen treffen den Auftraggeber, wenn er die Veränderung der Beschaffenheit des Abfalls dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig anzeigt. Als Beispiel für eine derartige Veränderung des Abfalls sei das Aufeinandertreffen von gebranntem Kalk und Wasser angeführt, wodurch ätzender Löschkalk entsteht.

Schäden und Aufwendungen orientieren sich an § 414 HGB. Dies ist gerechtfertigt, da der Grund für diese Haftung des Auftraggebers in der Wertigkeit der nicht deklarierten Gefährlichkeit des Gutes nach § 414 Abs. 1 Nr. 3 HGB entspricht.

(4) [1]Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. [2]Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. [3]Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, entweder

- **den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern,**
- **die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern oder**
- **die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.**

[4]Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. [5]Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. [6]Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder des Transportfahrzeuges.

§ 7 Abs. 4 AGA 2019 bestimmt die Rechtsfolge bei vertragswidriger Befüllung des Containers durch den Auftraggeber vor.

Die § 7 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AGA 2019 nehmen Bezug auf die Regelung des § 419 HGB, wonach eine Weisung des Auftragnehmers vom Auftraggeber im Falle eines Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses einzuholen ist. Ein entsprechendes Einvernehmen ist gemäß Satz 3 unverzüglich herbeizuführen. Unverzüglich ist im Sinne von § 121 BGB zu verstehen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern einer der Vertragsparteien[17]. Damit geht die Regelung in § 7 Abs. 4 S. 3 AGA 2019 über die des § 419 HGB hinaus. Dies ist insbesondere aus hygienischen Gründen gerechtfertigt. So muss zeitnah geklärt werden, was beispielsweise mit schlechte Gerüche emittierenden Abfällen geschehen soll.

Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung des Containers erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist.

[17] Palandt-*Ellenberg*, a.a.O., § 121 BGB, Rn. 3.

§ 7 Abs. 4 S. 5 AGA 2019 bestimmt, dass der Auftragnehmer vom Auftraggeber für entsprechende Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen kann. Ursache der Maßnahmen des Auftragnehmers ist eine Verletzung der vertraglichen Pflichten i.S.v. § 280 BGB durch den Auftraggeber.

Das Gleiche gilt für den Fall der über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehenden Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder des Transportfahrzeugs. Eine entsprechende Verunreinigung kann beispielsweise durch Farbabfälle entstehen.

(5) [1]Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Container selbsttätig umzusetzen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen. [2]Auch eine Untervermietung der Container ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers in Textform nicht zulässig.

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass grundsätzlich nur der Auftragnehmer berechtigt ist, den Container zu bewegen, insbesondere auch den Container mit den eingefüllten Abfällen zur weiteren Entsorgung abzuholen.

(6) Abweichend von vorstehendem Absatz (5) ist der Auftraggeber im Falle vertragswidriger Befüllung des Containers und hierdurch verursachter Verweigerung des Abtransports durch den Auftragnehmer verpflichtet, die Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und den geleerten Container unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen – zur Abholung durch den Auftragnehmer bereit zu halten.

Eine Ausnahme von vorstehendem Absatz 5 muss allerdings dann gelten, wenn der Auftragnehmer den Abtransport des Containers wegen vertragswidriger Befüllung verweigert hat. In diesem Fall muss dem Auftragnehmer die Möglichkeit eröffnet werden, seinen Container ohne die eingefüllten Abfälle heraus zu verlangen.

§ 8 Haftung

(1) Für Verträge, die ausschließlich die Containergestellung und Beförderung von Abfällen zum vereinbarten Abladeort zum Gegenstand haben, ist die Haftung des Auftragnehmers bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes nach diesen Vorschriften begrenzt auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.

Da für das Frachtrecht gemäß dem HGB besondere Haftungsbeschränkungen auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden können, entsprechende Vereinbarungen aber für die werkvertragliche Abfallentsorgung nach dem BGB unzulässig und damit unwirksam wären, unterscheiden die AGA 2019 in § 8 Absatz 1 und Absatz 2 zwischen solchen Verträgen, die ausschließlich die Containergestellung und Beförderung von Abfällen zum vereinbarten Abladeort zum Gegenstand haben (reines Miet- und Frachtrecht) und Verträgen, die neben der Containergestellung auch die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zum Gegenstand haben (Miet- und Werkvertragsrecht).

Die in der Regelung des § 8 Abs. 1 AGA 2019 enthaltene Höchsthaftung von 2 Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes bewegt sich im Rahmen des Haftungskorridors des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB zwischen 2 und 40 SZR. Da im Regelfall nur Abfälle (von geringem Wert) transportiert werden, ist die Herabsetzung der Höchsthaftungsgrenze auf 2 SZR gerechtfertigt.

Die Haftungsbegrenzung entfaltet gegenüber dem Auftraggeber jedoch nur dann Wirkung, wenn dieser Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist. Soweit der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, greift aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers gemäß § 449 Abs. 3 HGB[18] die gesetzliche Standard-Höchsthaftung von 8,33 SZR nach § 431 HGB. Gegenüber Unternehmer (Auftraggeber) kann diese Haftungsvereinbarung im Haftungskorridor nach § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB abgeändert werden.

Auch wenn durch die Seehandelsreform das Erfordernis der drucktechnischen Hervorhebung – bei Abweichungen von der gesetzlichen Höchsthaftung – aufgegeben

[18] *Koller*, a.a.O., § 449 HGB, Rn. 71 f.; MüKo-*C.Schmidt*, a.a.O., § 449 HGB, Rn. 43 f.

wurde[19], wurde von einer solchen bei § 8 Abs. 1 AGA 2019 Gebrauch gemacht. Gemäß § 449 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB muss der AGA 2019-Verwender seinen Vertragspartner in geeigneter Weise auf den in seinen vorformulierten Vertragsbedingungen enthaltenen und von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Haftungshöchstbetrag hinweisen. Ein geeigneter Hinweis kann aber, insbesondere bei den in der Praxis sehr häufig vorkommenden "Verträgen auf Zuruf", auch durch einen mündlichen Hinweis erfolgen[20].

(2) Für Verträge, die eine Containergestellung und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zum Gegenstand haben, haftet der Auftragnehmer für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

Im Werkvertragsrecht sind nach dem BGB in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur sehr eingeschränkte Haftungsbeschränkungen zulässig. Die Regelung enthält vor diesem Hintergrund das Höchstmaß der gesetzlich zulässigen Einschränkungen.

(3) [1]Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht für Personenschäden. [2]Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer oder seine Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln.

Auch diese Regelung dient der in Allgemeinen Geschäftsbedingungen notwendigen Klarstellung, dass die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nur für bestimmte Schäden gelten und insbesondere Personenschäden sowie vorsätzlich, grob fahrlässig, beziehungsweise leichtfertig verursachte Schäden nicht von der Haftungsbegrenzung erfasst werden.

(4) [1]Schadensersatzansprüche, die allein die Beförderung der vertragsgegenständlichen Abfälle betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Abfälle. [2]Schadensersatzansprüche, die den mietrechtlichen Teil des Vertrages

---

[19] Begründung des RegEntw. Zu § 449 HGB-E eines Gesetzes zur Reform des Seehandelsrechts, BR-Drs. 310/12, S. 108 = TranspR 2012, S. 165, 205.
[20] *Koller*, a.a.O., § 449 HGB, Rn. 57.; MüKo-*C.Schmidt*, a.a.O., § 449 HGB, Rn. 22.

betreffen, verjähren nach 6 Monaten. [3]Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung. [4]Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung, arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichterbringung garantierter Leistungen sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Abs. 4 AGA 2019 enthält eine Regelung zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen. Da der vorliegende Vertragstyp ein Typenkombinationsvertrag[21] ist, verjähren die frachtvertraglichen, werkvertraglichen und mietrechtlichen Schadensersatzansprüche nach unterschiedlichen Vorgaben.

Hinsichtlich des frachtrechtlichen Teils des Vertrages gilt gemäß § 439 Abs. 1 HGB grundsätzlich die Verjährungsfrist von einem Jahr bzw. drei Jahren bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach § 439 Abs. 2 HGB.

Bezüglich des werkvertraglichen Teils des Vertrages würde grundsätzlich die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren gelten (vgl. § 634 a Abs. 1 Nr. 3 BGB). Die hiesige Regelung verkürzt diese Frist jedoch gemäß § 309 Nr. 8 b) ff) BGB auf 1 Jahr zugunsten des Auftragnehmers.

Den mietrechtlichen Teil des Vertrages betreffend gilt die kurze Verjährung von sechs Monaten. Die Bestimmungen des § 548 BGB sind maßgeblich.

Des Weiteren enthält die Regelung am Ende die notwendigen Klarstellungen, für welche Fälle die Verjährungsverkürzung nicht gilt, damit die Regelung einer strengen AGB-Kontrolle standhält und nicht aus Unwirksamkeitsgründen wegfällt.

§ 9 Fälligkeit der Rechnung

(1) [1]Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. [2]Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrags Vorauszahlung oder Kaution für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kaution nicht rechtzeitig gestellt wird.

[21] *Temme*, a.a.O., S. 374, 377.

Gemäß § 9 Abs. 1 AGA 2019 ist die Rechnung des Auftragnehmers nach Erfüllung des Auftrags sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen, es sei denn, dass bei Auftragserteilung etwas anderes vereinbart wurde.

Unbenommen ist es, dass die Vertragspartner individualvertraglich eine Vorauszahlung und/oder Kaution vereinbaren. Im Fall einer derartigen Vereinbarung sieht § 9 Abs. 1 S. 2 AGA 2019 zu Gunsten des Auftragnehmers ein Rücktrittsrecht vom Vertrag vor, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kaution nicht rechtzeitig gestellt wird.

(2) [1]Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. [2]Der Auftragnehmer darf im Falle des Verzuges Zinsen erheben, die sich nach § 288 BGB richten.

§ 9 Abs. 2 S. 1 AGA 2019 enthält mit der 30-Tageregelung nach Rechnungszugang einen verzugsbegründenden Tatbestand.

Ist der Schuldner (Auftraggeber) Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, ist die Regelung des § 9 Abs. 2 S. 1 AGA 2019 im Hinblick auf § 286 BGB nur dann anwendbar, wenn in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders auf die Rechtsfolgen hingewiesen wird. Ein früherer oder späterer Hinweis ist damit nicht ausreichend[22].

(3) [1]Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrags entstanden sind, werden vom Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht. [2]Für den Verzug dieser Ansprüche gilt § 9 Absatz 2 dieser Vertragsbedingungen entsprechend. [3]Gegen Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 9 Abs. 3 S. 1 AGA 2019 regelt, dass die Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber

[22] Palandt-*Grüneberg*, a.a.O., § 286 BGB, Rn. 29.

schriftlichgeltend gemacht werden müssen. Der Begriff Standgeld ist in § 412 Abs. 3 HGB definiert: Wartet danach der Frachtführer aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Lade- oder Entladezeit hinaus, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Für Ansprüche auf Standgeld gelten gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 AGA 2019 die Verzugsregeln des § 9 Abs. 2 AGA 2019.

Außerdem enthält die Regelung des § 9 Abs. 3 S. 3 AGA 2019 ein Aufrechnungsverbot. Regelungsziel ist es, die Aufrechnung des Vertragspartners des AGA 2019-Verwenders zwar zu erlauben, aber eben nur unter bestimmten Einschränkungen. Die Einschränkung ist, dass die Gegenforderung des Vertragspartners gegen den AGA 2019-Verwender fällig, dem Grunde und der Höhe nach unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 10 Datenschutz

(1) Zum Zwecke der Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung werden von dem Auftragnehmer gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f EU-DSGVO personenbezogene Daten der jeweiligen Ansprechpartner des Auftraggebers sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern (Entfall- und/oder Abladestellen) erfasst und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 10 AGA 2019 enthält die nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) im Mai 2018 nunmehr notwendigen umfassenden Hinweise und Informationen zum Datenschutz. § 10 Abs. 1 AGA 2019 stellt vor diesem Hintergrund zunächst den Zweck der Datenvereinbarung klar.

(2) [1]Unter anderem werden die dem Auftragnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern des Auftraggebers sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern zur Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f EU-DSGVO an von dem Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer (z.B. Unterfrachtführer) übermittelt. [2]Der Auftragnehmer hat die Subunternehmer vertraglich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Erfüllung und Durchführung des jeweiligen Subunternehmervertrages entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes als Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO zu verarbeiten. [3]Seine nachfolgend aufgeführten Betroffenenrechte bezüglich dieser an Subunternehmer übermittelten

Daten kann der jeweils Betroffene sowohl gegenüber dem Auftragnehmer als auch gegenüber den Subunternehmern ausüben. [4]Der Auftraggeber ist verpflichtet, die datenschutzrechtlich erforderlichen Informationen jeweils ordnungsgemäß auch an seine Vertragspartner in der Entsorgungskette zu erteilen, soweit entsprechende personenbezogene Daten von Ansprechpartnern dieser Vertragspartner an den Auftraggeber weitergegeben und durch diesen an den Auftragnehmer übermittelt werden. [5]Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die auf einem Verstoß des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen beruhen, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.

Da in nahezu allen Vertragsverhältnissen der Entsorgungsbranche teilweise Subunternehmer eingeschaltet werden, teilweise auch auftraggeberseitig Kontaktdaten der anzufahrenden Entfall- bzw. Abladestellen weitergegeben werden, enthält die Regelung die diesbezügliche Berechtigung nach dem Datenschutzrecht.

Des Weiteren wird der Vertragspartner verpflichtet, sich auch gegenüber seinen Vertragspartnern, deren Daten gegebenenfalls an den Auftragnehmer weitergegeben werden datenschutzrechtskonform zu verhalten. Andernfalls hat er den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen freizuhalten.

(3) [1]Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie den Zeitraum kaufmännischer und steuerlicher Aufbewahrungsfristen, üblicherweise zehn Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Leistungsaustausch stattfand, aufbewahrt. [2]Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Auftragnehmer die Daten umgehend vernichten bzw. löschen.

Der Zeitraum der Aufbewahrung personenbezogener Daten muss dem Vertragspartner mit den notwendigen datenschutzrechtlichen Informationen ebenfalls mitgeteilt werden.

(4) Für den Zeitraum der Aufbewahrung ist der jeweils Betroffene jederzeit berechtigt, um Auskunftserteilung über seine bei dem Auftragnehmer gespeicherten Daten zu ersuchen.

Absatz 4 enthält den notwendigen Hinweis auf das Recht auf Auskunftserteilung des Betroffenen. Infolge einer Gerichtsentscheidung zu einem durch eine Verbraucherzentrale angestrengten Verfahren sind die entsprechenden Hinweise – genauso wie die nachfolgenden Hinweise unter Absatz 5 und 6 – aus Transparenzgründen **hervorzuheben**.

(5) [1]Der Betroffene kann darüber hinaus jederzeit die Berichtigung oder Löschung einzelner personenbezogener Daten sowie eine Beschränkung der Datenverarbeitung verlangen bzw. der Datenverarbeitung widersprechen, soweit dies dem berechtigten Interesse des Auftragnehmers an der Fortsetzung der Datenverarbeitung, insbesondere vor dem Hintergrund der Vertragsdurchführung sowie der o.g. kaufmännischen und steuerlichen Aufbewahrungsfristen, nicht entgegensteht. [2]Zudem steht dem Betroffenen ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. [3]Die weiteren Rechte des Betroffenen ergeben sich aus Art. 15-23 EU-DSGVO.

Ebenfalls zu informieren ist der jeweils Betroffene über seine in Artikel 15 bis 23 EU-DSGVO niedergelegten weiteren umfassenden Rechte, die in der vorstehenden Regelung weitestgehend zusammengefasst sind. Der Hinweis auf Art. 15 bis 23 EU-DSGVO dient der Vollständigkeit.

(6) [1]Der Betroffene ist berechtigt, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. [2]Die Kontaktdaten der für den Auftragnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde lauten: [*Kontaktdaten der jeweils zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit*]

Letztlich ist der Betroffene über sein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu informieren. Hierzu gehört auch die Angabe der Kontaktdaten der jeweils zuständigen Landesbehörde. Eine Auflistung der jeweiligen Behörden ist zu finden unter www.was-ist-Datenschutz.de.

7) [1]Bezüglich etwaiger personenbezogener Daten Dritter, die gegebenenfalls in oder an den in die Container eingefüllten Materialien enthalten oder angebracht sind (z.B. Adressaufkleber auf Altpapier und Kartonagen, Daten auf Elektro-Alt-Geräten), wurden die jeweils Betroffenen von dem Auftraggeber auf ihre jeweilige Eigenverantwortung im Hinblick auf die eigenständige Löschung, Unkenntlichmachung oder anderweitige Vernichtung personenbezogener Daten hingewiesen. [2]Ist der Auftraggeber selbst Betroffener im Sinne des

Datenschutzes, wird ihm ein entsprechender Hinweis hiermit durch den Auftragnehmer erteilt. [3]Hat

der Auftraggeber den Auftragnehmer insoweit nicht ausdrücklich (auch) rechtswirksam mit einer Auftragsverarbeitung i.S.v. Art. 28 EU-DSGVO beauftragt, haftet der Auftragnehmer für etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben weder gegenüber den Betroffenen noch gegenüber dem Auftraggeber. [4]Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen wegen etwaiger Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.

§ 10 Abs. 7 AGA 2019 enthält letztlich eine Regelung, die den Auftragnehmer weitestgehend vor möglichen Datenschutzverstößen wegen personenbezogener Daten auf oder an Materialen, die in die bereitgestellten Container eingefüllt werden, schützen soll. Die EU-DSGVO sieht für solche Fälle, in denen der Betroffene eigentlich selbst dafür verantwortlich ist, dass seine personenbezogenen Daten gegebenenfalls in die Öffentlichkeit gelangen, keine Einschränkungen der rechtlichen Verantwortlichkeiten vor. Um hier einer etwaigen (viel zu) strengen Sichtweise der zuständigen Datenschutzbehörden und gegebenenfalls der Gerichte vorzubeugen, enthält die Regelung insofern eine Freizeichnung des Auftragnehmers von jeglicher Verantwortung für solche personenbezogenen Daten. Die Regelung wurde gerichtlich bislang noch nicht überprüft, so dass offen ist, ob sie im Streitfall rechtlich Bestand haben wird. Sie stellt jedoch den nach aktuellem Stand bestmöglichen Weg dar, sich auch gegen diese Risiken weitestgehend abzusichern.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

[1]Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. [2]Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. [3]Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

Die Klausel enthält eine Vereinbarung über den Erfüllungsort und den Gerichtsstand. Nur unter Kaufleuten ist gemäß § 38 ZPO eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig.

Bei ausländischen Auftraggebern gilt Art. 25 Brüssel I a-Verordnung[23] bzw. Art. 23 Übereinkommen von Lugano[24] und insbesondere Art. 31 CMR bei grenzüberschreitenden Transporten.

§ 12 Salvatorische Klausel

[1]Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. [2]Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

§ 12 AGA 2019 enthält eine salvatorische Klausel, die den §§ 305 b, 306 BGB entspricht. Teilnichtigkeit einer einzelnen Regelung oder Bestimmung führt daher nie zur Gesamtnichtigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern nur zur Teilnichtigkeit der jeweils betroffenen Bestimmung.

Fazit

Die AGA 2019 sind Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. § 305 BGB, die (noch) nicht zum Handelsbrauch gemäß § 346 HGB geworden sind. Sie wenden sich an mittelständische Transportlogistikunternehmer, die Containerdienste und/oder Abfallentsorgung anbieten. Die an die aktuelle Rechtsprechung angepassten AGA 2019 bieten eine klare Linie für Auftraggeber wie Auftragnehmer. Nach Meinung des BGL, des bvse, der BDSV und des VDM enthalten die AGA 2019 inhaltlich ausgewogene Klauseln für einen guten Interessenausgleich zwischen den Vertragspartnern.

---

[23] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2012 L 351/1.

[24] Das am 30.10.2007 in Lugano unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist am 01.01.2011 zwischen der EU und der Schweiz sowie am 01.05.2011 zwischen der EU und Island in Kraft getreten, ABl. EU 2011 Nr. L 138/1. Zwischen der EU und Norwegen bzw. Dänemark ist das Übereinkommen am 01.01.2010 in Kraft getreten, ABl. EU 2010 Nr. L 140/1.

Ausschließlichkeitsvermerk für angebotene Containerdienste und/oder Abfallentsorgungsdienste

Ausschließlichkeitsvermerk für angebotene Containerdienste und/oder Abfallentsorgungsdienste

Wir arbeiten bezüglich unserer angebotenen Containerdienste und/oder Abfallentsorgungsdienste ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und die Entsorgung von Abfällen 2019 (AGA 2019). Danach ist die gesetzliche Haftung für Güterschäden bei Verträgen mit Unternehmern auf jeweils 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg beschränkt.

Unsere Geschäftsbedingungen liegen in unserem Büro zur Einsicht aus und werden Ihnen auf Anfrage zugesandt. Außerdem finden Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Internet auf unserer Homepage: www ..... de.

Merkblatt zur Verwendung von AGB

Unverbindliche Verbandsempfehlung

I. Unverbindlichkeit der AGA 2019

1. Was ist eine Verbandsempfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen?
Wirtschaftsverbände haben das Recht, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die von ihnen vertretenen Branchen zu erarbeiten und diese ihren Mitgliedern zur Verwendung zu empfehlen. Diese Empfehlung ist für die Unternehmen unverbindlich.

2. Die Vereinbarkeit anderer AGA 2019 ist möglich

Die Verwendung der AGA 2019 im Geschäftsverkehr ist für den Unternehmer keine Verpflichtung. Es ist den vertragsschließenden Parteien unbenommen, jedwede andere AGB für ihre Verträge zu vereinbaren. Dies gilt selbstverständlich auch für die dem BGL angeschlossenen Mitgliedsunternehmen.

3. Der Verwender kann die AGA 2019 für sich abändern

Es steht jedem Unternehmer frei, die AGA 2019 zur Grundlage seiner firmeneigenen AGB zu machen, sie aber inhaltlich so abzuändern, dass sie seinen betrieblichen Besonderheiten Rechnung tragen.

4. Die Vertragsparteien können die AGA 2019 abändern

Wenn der Unternehmer die AGA 2019 als seine firmeneigene AGB verwendet, so kann er gleichwohl mit seinem Vertragspartner einvernehmlich von einzelnen Passagen der AGA 2019 abweichen. Wenn der Verwender sein Vertragsangebot auf der Grundlage der AGA abgibt, die andere Seite zustimmt, aber mit der Maßgabe, dass eine Klausel “X“ wie folgt geändert wird, so ist, wenn der Verwender seinerseits zustimmt, der Vertrag mit diesem abgeänderten Inhalt zustande gekommen.

II. Praxistipp: Umgang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Was sind AGB?

Soweit gesetzliche Regelungen abdingbares Recht enthalten, kann von diesen gesetzlichen Regelungen im Wege einer vertraglichen Einigung abgewichen werden. Solche Abweichungen können entweder im Wege einer einzelvertraglichen Vereinbarung oder durch die Einbeziehung von AGB vorgenommen werden.
AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt, gemäß § 305 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die Verwendung von standardisierten Vertragsbedingungen ermöglicht eine Rationalisierung des Geschäftsverkehrs. Sie schaffen einheitliche Regelungen und dienen auf diese Weise der Rechtsklarheit in den Vertragsbeziehungen.

2. Wie werden Allgemeine Geschäftsbedingungen rechtlich wirksam Teil eines Vertrages – Unterschied zwischen Verbraucher-AGB und AGB im geschäftlichen Verkehr?

Einen großen Unterschied macht es, ob AGB gegenüber einem **Verbraucher** als Vertragspartei oder gegenüber einem **Unternehmer** Verwendung finden. **Verbraucher** sind besonders schutzwürdig. Daher macht das Gesetz (§ 305 Absatz 2 BGB) strengere Vorgaben an die wirksame Einbeziehung von AGB gegenüber **Verbrauchern**. Wenn AGB gegenüber anderen **Unternehmern** verwendet werden, so gelten dabei gemäß § 310 BGB weniger strenge Anforderungen.

Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

a) Wirksame Einbeziehung von AGB gegenüber Verbrauchern

Das Gesetz setzt an eine wirksame Einbeziehung von AGB gegenüber einem Verbraucher voraus, dass der Verbraucher:

- auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor oder bei Vertragsschluss ausdrücklich hingewiesen wird,
- die Möglichkeit hat, in zumutbarer Weise vom Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen und
- mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden ist.

Wichtig: Die aufgezählten Einbeziehungsvoraussetzungen müssen spätestens bei Abschluss des Vertrages vorliegen. Das heißt, jeder Hinweis auf AGB **nach** Vertragsschluss führt **nicht** zu deren Einbeziehung. So werden AGB z.B. dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Abdruck von AGB auf einer Rechnung oder einem Lieferschein erst nachträglich – also erst nach Vertragsschluss – dem Vertragspartner (Verbraucher) ausgehändigt werden.

Im Transportlogistikgewerbe – insbesondere in der Containergestellung, -mietung, -ablieferung und Entsorgung von Abfällen – kommt es nicht selten vor, dass Verträge "per Zuruf", per Telefon oder per Internet/Email geschlossen werden. Nachfolgend sollen Praxistipps gegeben werden, wie auch in diesen Situationen AGB gegenüber Verbrauchern wirksam vereinbart werden können:

Praxistipp:

1. Grundsätzlich ist – schon aus Beweisbarkeitsgründen heraus – zu empfehlen, dass Verträge schriftlich abgeschlossen werden sollten. Der schriftliche Vertrag sollte vor Unterschriftsleistung einen deutlichen Hinweis auf die AGB enthalten. Die AGB sollten auf der Rückseite des Vertragsformulars oder gesondert beigefügt sein.

2. Kommt ein Vertrag telefonisch zustande, ist im vertragsschließenden Telefonat auf die AGB hinzuweisen. Zudem sind dem Verbraucher spätestens bei vollständiger Vertragserfüllung die AGB in Textform mitzuteilen.

3. Kommt ein Vertrag per Email zustande, muss der Verbraucher die Möglichkeit haben, bei Vertragsabschluss die AGB zur Kenntnis zu nehmen und sie zu speichern.

b) Wirksame Einbeziehung von AGB gegenüber Unternehmern

Das Gesetz (§ 310 Absatz 1 BGB) macht hinsichtlich der wirksamen Einbeziehung von AGB gegenüber Unternehmern weniger strenge Vorgaben, als gegenüber Verbrauchern.

Dennoch ist im rein unternehmerischen Geschäftsverkehr auch eine vertragliche Einbeziehung der AGB erforderlich, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen kann.

Die stillschweigende Einbeziehung durch schlüssiges Verhalten setzt voraus:

1. dass der Verwender bei Vertragsschluss auf die AGB verweist,
2. der Vertragspartner zumindest in der Lage ist, sich über die Bedingungen ohne Weiteres Kenntnis zu verschaffen und
3. das Verhalten des Vertragspartners unter Berücksichtigung aller Umstände als Einverständnis gewertet werden kann.

Im Rahmen einer laufenden ständig bestehenden Geschäftsverbindung ist es nicht erforderlich, dass bei jedem neuen Rechtsgeschäft auf die AGB verwiesen wird, wenn vereinbart worden ist, dass alle Verträge zu den Bedingungen der AGB abgewickelt werden.

Praxistipp:

Soweit der Vertragspartner Unternehmer ist, müssen ihm nicht die AGB ausgehändigt werden. Er muss nur in die Lage versetzt werden, sich über die Bedingungen ohne weiteres in Kenntnis zu setzen.

3. Was ist bei gegenseitigen sich kreuzenden – d.h. sich widersprechenden – AGB zu beachten?

Es gilt die **Faustregel**: "**Meine – Deine – Keine**". Weder die einen noch die anderen AGB sind wirksam vereinbart. Der Vertrag ist zu den Bedingungen zustande gekommen, die in den beiden gegenläufigen AGB übereinstimmen. Sind also neben den sich kreuzenden, und damit nicht wirksam vereinbarten Klauseln auch inhaltlich abtrennbare Teile der AGB vorhanden, die sich nicht überkreuzen und sich nicht

widersprechen, so bleiben diese wirksam. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Was ist inhaltlich bei der Verwendung der AGA 2019 gegenüber einem Verbraucher und einem Unternehmer zu beachten?

Die AGA 2019 können sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern verwandt werden. Hinsichtlich der Verwendung gegenüber Verbrauchern sollte sich der Verwender der AGA 2019 über folgende rechtliche Besonderheiten im Klaren sein:

Hinweis zu § 8 Absatz 1 AGA 2019 (Haftungsbeschränkungen):

Da **Verbraucher** besonders schutzwürdig sind, bleibt es ihnen gegenüber bei der gesetzlichen Standard-Höchsthaftung (8,33 SZR je Kilogramm).

Unternehmern gegenüber greift die Haftungsbeschränkung nach § 8 Absatz 1 AGA 2019 in Höhe von 2 SZR je Kilogramm.

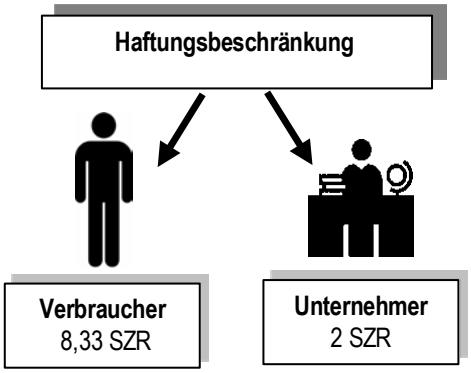

Hinweis zur Verwendung der AGA 2019 gegenüber Unternehmern:

Gemäß § 449 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HGB muss der AGB-Verwender seinen Vertragspartner **in geeigneter Weise** auf den in seinen vorformulierten Vertragsbedingungen enthaltenen und von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Haftungshöchstbetrag hinweisen.

Nach allgemeiner Auffassung ist der „**geeignete Hinweis**“ auch mit einer **drucktechnischen Hervorhebung** des abweichenden Haftungshöchstbetrages erbracht, allerdings nur dann, wenn der Vertragspartner die AGA 2019 in gedruckter Fassung vor sich hat. In der täglichen Praxis dürfte das nur selten der Fall sein. Deshalb sind weitergehende Maßnahmen erforderlich, um die wirksame Vereinbarung der Haftungshöchstgrenze von 2 SZR sicherzustellen. So sollte auf den Geschäftsbriefbögen und sonstigen vertragsbegründenden Schriftstücken sowie auf der Internetseite des Unternehmens, das die AGA 2019 verwendet, der Hinweis erfolgen:

Wir arbeiten bezüglich unserer angebotenen Containerdienste und/oder Abfallentsorgungsdienste ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und die Entsorgung von Abfällen 2019 (AGA 2019). Danach ist die gesetzliche Haftung für Güterschäden bei Verträgen mit Unternehmern auf jeweils 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg beschränkt.

Unsere Geschäftsbedingungen liegen in unserem Büro zur Einsicht aus und werden Ihnen auf Anfrage zugesandt. Außerdem finden Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Internet auf unserer Homepage: www. … .de.

Ein **geeigneter Hinweis** kann aber – insbesondere bei „Verträgen auf Zuruf“ – auch **mündlich** erfolgen. Zu beachten ist, dass es dann aber zu Beweisschwierigkeiten kommen kann. Daher ist ein drucktechnisch hervorgehobener Hinweis zu empfehlen.

§ 11 AGA 2019 (Gerichtsstandvereinbarung):

Verbrauchern gegenüber ist eine Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.
§ 11 AGA 2019 entfaltet nur Wirkung gegenüber **Unternehmern**.

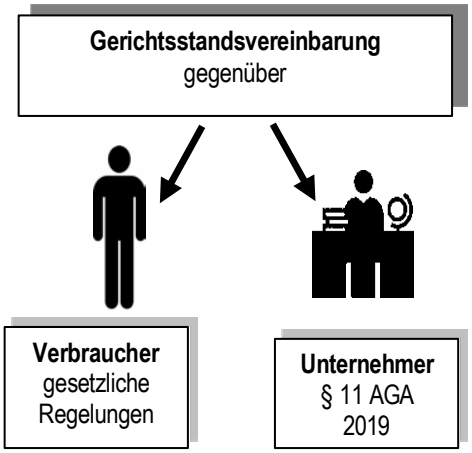

IV. Warum brauchen Transportlogistikunternehmer, die Containerdienste und/oder Abfallentsorgung anbieten, die AGA 2019?

Die AGA 2019 wenden sich an mittelständische Transportlogistikunternehmer, die Containerdienste und/oder Abfallentsorgung anbieten. Die überarbeiteten AGA 2019 bieten eine klare Linie für Auftraggeber wie Auftragnehmer. Die Pflichten der Vertragsbeteiligten werden ausführlich und ausgewogen geregelt.

§ 10 AGA 2019 – Datenschutz
Anschriften der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder

§ 10 AGA 2019 – Datenschutz

Anschriften der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder

§ 10 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und die Entsorgung von Abfällen (AGA 2019) enthält die nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) nunmehr notwendigen umfassenden Hinweise und Informationen zum Datenschutz.

Gemäß 10 Absatz 6 AGA 2019 ist der Betroffene berechtigt, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Dazu muss der Verwender der AGA 2019 die Kontaktdaten der für ihn (Auftragnehmer) zuständigen Aufsichtsbehörden in § 10 Absatz 6 AGA 2019 angeben.

- Anliegend erhalten Sie eine Übersicht der Kontaktdaten über die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Stand: 14.03.2019). Eine aktuelle Auslistung der jeweiligen Behörde können Sie auch der Internetseite www.was-ist-Datenschutz.de entnehmen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg

Dr. Stefan Brink

Königstr. 10a, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Telefon: (0711) 615541-0
Telefax: (0711) 615541-15
poststelle@lfd.bwl.de
http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Präsident: Thomas Kranig

Promenade 18, 91522 Ansbach
Postfach 606, 91511 Ansbach
Telefon: (0981) 1800093-0
Telefax: (0981) 1800093-800
poststelle@lda.bayern.de
http://www.lda.bayern.de

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Maja Smoltczyk

Friedrichstr. 219
Puttkamer Str. 16-18 (Besuchereingang)
10969 Berlin
Telefon: (030) 13889-0
Telefax: (030) 2155050
mailbox@datenschutz-berlin.de
http://www.datenschutz-berlin.de

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: (033203) 3560
Telefax: (033203) 35649
Poststelle@LDA.Brandenburg.de
http://www.lda.brandenburg.de

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der freien Hnasestadt Bremen

Dr. Imke Sommer

Arndtstr. 1, 27570 Bremerhaven
Postfach 10 03 80, 27503 Bremerhaven
Telefon: (0421) 3612010
Telefax: (0421) 49618495
office@datenschutz.bremen.de
http://www.datenschutz.bremen.de
http://www.informationsfreiheit.bremen.de

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Prof. Dr. Johannes Caspar

Ludwig-Erhard-Str. 22, 7. OG, 20459 Hamburg
Telefon: (040) 42854-4040
Telefax: (040) 4279-11811
mailbox@datenschutz.hamburg.de
http://www.datenschutz.hamburg.de

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

Gustav-Stresemann-Ring 1, 2. OG, 65189 Wiesbaden
Postfach 3163, 65021 Wiesbaden
Telefon: (0611) 1408-0
Telefax: (0611) 1408-900
poststelle@datenschutz.hessen.de
http://www.datenschutz.hessen.de

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Heinz Müller

Postanschrift:
Schloss Schwerin
Lennéstr. 1
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 59494-0
Telefax: (0385) 59494-58
info@datenschutz-mv.de
http://www.datenschutz-mv.de

Dienststelle:
Werderstr. 74 a
19055 Schwerin

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Barbara Thiel

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover
Postfach 221, 30002 Hannover
Telefon: (0511) 120-4500
Telefax: (0511) 120-4599
poststelle@lfd.niedersachsen.de
http://www.lfd.niedersachsen.de

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Helga Block

Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 200444, 40102 Düsseldorf
Telefon: (0211) 38424-0
Telefax: (0211) 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
http://www.ldi.nrw.de

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz
Postfach 30 40, 55020 Mainz
Telefon: (06131) 208-2449
Telefax: (06131) 208-2497
poststelle@datenschutz.rlp.de
http://www.datenschutz.rlp.de

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Monika Grethel (Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit)

Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken
Telefon: (0681) 94781-0
Telefax: (0681) 944781-29
poststelle@datenschutz.saarland.de
http://www.datenschutz.saarland.de

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Andreas Schurig

Devrienstr. 1, 01067 Dresden
Postfach 12 0016, 01001 Dresden
Telefon: (0351) 85471-101
Telefax: (0351) 85471-109
saechsdsb@slt.sachsen.de
http://www.datenschutz.sachsen.de

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Dr. Harald von Bose

Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg
Postfach 19 47, 39009 Magdeburg
Telefon: (0391) 81803-0
Telefax: (0391) 81803-33
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Marit Hansen

Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Postfach 71 16, 24171 Kiel
Telefon: (0431) 988 1200
Telefax: (0431) 988 1223
mail@datenschutzzentrum.de
http://www.datenschutzzentrum.de

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Dr. Lutz Hasse

Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt
Postfach: 90 04 55, 99107 Erfurt
Telefon: (0361) 377 19-00
Telefax: (0361) 377 19-04
poststelle@datenschutz.thueringen.de
https://www.tlfdi.de